

AAA 473

Gutachten des Finanzministeriums, 14.07.1837

Seite 68 r

14.7.1837

An
des Königs Majestät
Allerunterthänigstes Post Scriptum
Allerdurchlauchtigster pp

Nachdem wir uns haben angelegen seyn
lassen, in Gefolge des an uns ergangenen aller
Höchsten Befehles, Sr. Königlichen Majestät unsere
ganz unmaßgebliche Ansicht über den Rechtsbestand
des Staatsgrundgesetzes zu entwickeln, erbitten
wir und die gnädigste Erlaubniß, die Vereinigung
der Cassen aus dem finanziellen Gesichtspunkte
einer möglichst kurzen Erörterung zu unterziehen.

Wir glauben tiefehrerbietigst hiezu verpflichtet zu seyn, theils um die Gründe des Entstehens dieser Maßregel vollständig zu Ew. Königl. Majestät Kenntniß zu bringen, theils aber, damit die Folgen, welche mit einem raschen Rückschritte möglicher Weise verbunden seyn könnten, Allerhöchst denenselben nicht verborgen bleiben. Ob es rathsam sey Verfassungsurkunden zu errichten, ist eine Frage, die im Allgemeinen und ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten kaum auf zutreffende Weise zu beantworten seyn möchte. Zu absoluten Monarchien sind sie der Natur der Sache nach von geringer oder gar keiner Bedeutung. Wo ständische Institutionen vorhanden und diesen bey übrigens monarchischen Regierungsformen, durch gleichförmiges und unbeeifertes Herkommen gewisse, leicht zu erkennende Grenzen gezogen sind, außerdem auch der Finanzbedarf von allen Seiten und für alle Fälle hinreichend gesichert ist, bedarf es nicht eines besonderen geschriebenen Rechtes um diese Verhältnisse zu ordnen. Verschiedenartige Bestandtheile eines Staats mit verschiedenem

schiedenem inneren Staatsrechte, nothwendige Vereinigung derselben zu einem Ganzen, ohne welche Hemmungen der Regierung zu befürchten wären, Unsicherheit der historischen Grundlagen der bestehenden, Unbestimmtheit der gegenseitigen Befugnisse der Stände und der Regierung und daneben anwachsende finanzielle Bedürfnisse können dagegen positive Verfassungsnormen, namentlich über die ständischen Rechte, mit gebieterischer Gewalt erheischen.

Die Kraft der Landstände liegt in dem ihnen nicht abzustreitenden Verwilligungsrecht und in den bei dessen Ausübung möglicher Weise zu behebenden Schwierigkeiten. Der Misbrauch dieses Rechtes bedrohet die Regierungen, oder richtiger gesagt, das gemeine Beste, mit gedoppelter Gefahr. Ein Mal mit der, des Erpressens unangemessener und lähmender Concessionen. Sodann mit der, eines verderblichen Eindrängens in die Verwaltung. Es ist daher von hoher Wichtigkeit diesem Rechte ohne es an sich zu verletzen, bestimmte und gemäßigte Grenzen zu setzen. Jede übrig bleibende Dunkelheit ist eine Waffe

gegen die Regierung in den Händen der Stände, denn der Verneinende kann ruhig abwarten, daß ihm sein Unrecht bewiesen werde.

Einen Schritt zum Bessern gegen das bis dahin Bestandene hat der bekannte Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. gethan, wenn er bestimmt, daß keinem deutschen Souverain durch die Landstände die, zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, und daß Fälle in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der Steuern zu diesem Zwecke auf mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter die Kategorie der gesetzwidrigen Auflehnung gegen die Staatsgewalt zu rechnen seyen.

Dieser Vorschrift haben sich die Paragraphen 140. und 145. des Staatsgrundgesetzes, welche bereits vor jenem Bundesbeschlusse mit den Ständen berathen und von ihnen angenommen waren, völlig angeschlossen.

Es möchte nun eben diesem Grundgesetze der Vorwurf gemacht werden, daß durch die Cassenvereinigung dem ständischen Verwilligungsrechte eine neue Ausdehnung gegeben worden sey, indem allerdings die zuvor der unmittelbaren Einwirkung der Ständeversammlung entzogenen Aufkünfte des Krongutes so wie der Hoheitsrechte, nach Abzug der für den standesmäßigen Unterhalt des Königs und des Königlichen Hauses ausgeschiedenen oder auszuscheidenden Summen und sonstigen Objecte, der Ausgabe Verwilligung der Stände, wiewohl unter dem Vorbehalte anheim gegeben worden sind, daß für die Deckung sämmtlicher für den öffentlichen Dienst erforderlichen Ausgaben hinreichend Sorge getragen werde.

Wenngleich inzwischen nicht in Abrede gestellt werden kann, daß der rechtlichen Befugniß des Landesherrn, einseitig über die Einkünfte der gedachten Art zu verfügen durch die erwähnte Anordnung Eintrag geschehen sey; so wird sich dennoch, wie wir tiefererbietigst dafür halten müssen, dieser Vorwurf in der practischen Anwendung als

beseithigt darstellen müssen, sobald sich bey einer näheren Erörterung der vormaligen und der jetzigen finanziellen Verhältnisse ergibt, daß der König sich in der That bis zur Errichtung des Staatsgrundgesetzes niemals in der factischen Möglichkeit befunden hat, auch ohne dasselbe es vermuthlich nicht in Seiner Macht haben würde, eine gleiche Summe für Seine Allerhöchste Person und für Sein durchlauchtigstes Haus zu verwenden, wie solche durch die Verfassungsurkunde für diese Zwecke vorbehalten worden ist, wenn das ständische Verwilligungs- und Verweigerungsrecht auf der anderen Seite durch die jetzige Verfassung in mehreren Punkte die wesentlichsten Beschränkungen erlitten hat und wenn endlich ersichtlich werden sollte, daß in der neusten Epoche die Ordnung der Finanzen, der Bestand der Cassen, die Schuldentilgung und der Staatscredit doch auf einen Standpunkt gehoben haben, an dessen Erreichung unter den früheren Verhältnissen schwerlich jemals hätte gedacht werden können.
Ob dem aber sey oder nicht, wird, wenn wir

wir nicht irren, sich am sichersten aus einer kurzen Uebersicht der Lage und Mittel der Königlichen Casse vor und während der Wirksamkeit des Grundgesetzes beurtheilen lassen. Wir erlauben uns daher in dem Nachstehenden eine solche allerdevotest darzulegen. So lange die Trennung der Cassen statt fand, mußte eine abgesonderte Verwaltung für jede derselben bestehen. Die Verwaltung der Steuern geschah durch das Obersteuer-Collegium, eine Königliche Behörde, welche jede zur Wahrung der ständischen Rechte zwei der von den Ständen gewählten Schatzräthe in sich aufnehmen mußte. Das Schatz-Collegium, dem die ganz Leitung der Landescasse und des Landesschuldenwesens anvertraut war, bestand wesentlich aus den von den Ständen gewählten Mitgliedern, hatte aber einen Königlichen Präsidenten und ein anderes Königliches Mitglied. Unter dem OberSteuer- und Schatzcolleg bestanden die Steuerdirectionen und die Kreiscassen. Da diese letzteren der Controle jener Collegien unterworfen waren

so konnte ihnen während der Trennung der Cassen nicht einmal die Einnahme von den Landzöllen mit überwiesen werden, vielmehr mußte man abgesonderte Kreis Zollcassen einrichten.

Alle diese Absonderungen der Cassen und der über ihnen stehenden Verwaltungen veranlaßten eine Menge von Kosten, die durch die Vereinigung theils schon gespart sind, theils nach Vollendung der Einrichtungen erspart seyn würden.

Nachtheiliger und drückender als diese Ausgabe vermehrung war aber der beständige und unvermeidliche Kampf zwischen den Königlichen und ständischen Cassen.

Nach den Grundsätzen der uralten Verfassung ruheten die Lasten der Regierung auf der landesherrlichen Casse. Mochte dieser Grundsatz auch manche unvermeidlich nothwendige Beschränkung erlitten haben, seit die Ansprüche an die Regierung bedeutend zu steigen angefangen hatten, so war doch bereits bei den Provinziallandschaften für neue Einrichtungen oft nur mit Schwierigkeit etwas zu erlangen und

und schon König Georg der Dritte glorreichen Andenkens hatte außer einem bedeutenden Zuschusse zu den Kosten des Heers verschiedene Ausgaben zum Besten des Landes auf Seine Casse übernommen, wie namentlich für den Wegbau, Unterstützung und Beförderung von Manufacturen, Gemeinheitstheilungen und Landwirtschaftsanstalten. Bei weitem schwieriger wurde aber die Lage nach der Vertreibung der Fremdherrschaft im Jahre 1813. Die Ansprüche der Völker an ihre Regierungen auf Vervollkommnung der öffentlichen Einrichtungen waren unendlich gestiegen. Zu anderen deutschen Staaten hatte man sie entweder befriedigt oder bot doch zu ihrer Befriedigung alles auf. Es war daher nicht möglich, hier zurückzubleiben. Jede neue Einrichtung brachte indeß neue Kosten hervor und selbst die Ausgabegegenstände, welche man schon vormals gehabt hatte, konnten mit dem alten Aufwande nicht mehr bestritten werden. Die Regierung würde ihre Pflicht versäumt haben, hätte sie nicht bey den Landständen manche Verbesserung oder

neue Einrichtung in Antrag gebracht. Jeder Antrag dieser Art erneuerte aber den Streit darüber, von welcher Casse die Kosten zu tragen seyen. Gestützt auf den oben gedachten, unzweifelhaft verfassungsmäßigen Grundsatz verlangten die Stände, daß noch jetzt alle Lasten der öffentlichen Verwaltung aus der Königl. Casse bestritten werden sollten; sie gaben zu bereits bestandenen Ausgaben nur das her was vormals von den Provinzialland-schaften bewilligt gewesen war, wenn auch die Ausgabe an sich bedeutend zugenommen hatte. Bei neuen Ausgaben mußte es nun als das Höchste zu erreichende angesehen werden, wenn die Stände ihrer Seits die Hälfte des Erfordernisses bewilligten. Nur die Kosten des Oberappellationsgerichts, des Schatzcollegii und der Generalsteuercasse, der Steuerverwaltung, des Landdragoner Corps und der Karrenanstalten trugen sie ganz, die Besoldungen der angestellten Ärzte größtentheils und zu den Kosten der Universität, der Justizkanzleien, der Kirchen und Schulanstalten, der Zuchthäuser, des Wasser- und

Wegbaus, der Gemeinheitstheilungen und der Binnenlegen gaben sie einen sehr verschiedenen bestimmten Beitrag, woneben sie noch etwa 45,000 rh in die Königliche Casse lieferten, um bei einigen von dieser zu bestreitenden Ausgaben zu Hülfe zu kommen.

Alles was auf diese Weise zu den Kosten der Landesverwaltung aus der ständischen Casse erfolgte, belief sich außer den Steuerverwaltungskosten auf etwa 460,000 rh jährlich.

Während auf die angegebene Weise die Ausgaben der Königlichen Casse bedeutend stiegen, wirkten die Veränderungen des Steuersystems nachtheilig auf ihre Einnahmen zurück und dies veranlaßte neuen Streit mit den Ständen.

Neben der alten Contribution, der hauptsächlichlichen Landessteuer, hatten eine Menge steuerähnliche Abgaben bestanden, die in die landesherrliche Casse floßen und zum Theil noch fließen, wie der Landschatz in _____ der Zwölfhundert Guldenschatz im Lande Munsten und viele andere Gefälle in andern Landestheilen; neben der alten

landschaftlichen Accise war eine herrschaftliche von Bier und Branntwein oder ein Cammerblasenzins erhoben; das __raficontengeld, welches bei den Osnabrückschen Aemtern vorkam, hatte viele Ähnlichkeit mit der Gwerbsteuer, und bei dem in den älteren Provinzen bestehenden Häuslingsschutzgelde ist es zum Theil ganz ausgemacht, daß es ursprünglich als eine Art Personensteuer angelegt worden war. Bei den von alters her bestehenden Steuern war auf diese sehr ungleich vertheilten Landesherrlichen Einnahmen wesentlich Rücksicht genommen. Bei der Einführung eines für alle Landestheile gleichmäßigen Steuersystems war ein gleiches Verfahren nicht weiter möglich, die Landesherrlichen Einnahmen dieser Art mußten daher mehr oder minder aufhören, und bei jedem solchen Ausfall entstand ein Kampf über Entschädigung, der keineswegs vortheilhaft für die Königliche Casse auszufallen pflegte, da der Regierung wesentlich zunächst an der Bewilligung der Steuern liegen mußte, und in mehreren Fällen die Eigenschaft der Steuer

Steuer bei der alten Abgabe wenigstens sehr wahrscheinlich war. Auch hatte der König Georg IV. zur Erleichterung der Unterthanen und zur Beseitigung schon erfolgter dringender Anträge der Stände auf theilweise Uebernahme der während der Fremdherrschaft entstandenen und von dem Könige anerkannten Schulden, freiwillig die Entrichtung der Grund- und Häuser-Steuer auf Seine Domainen übernommen, woneben den Zehntpflichtigen der Krone der verhältnismäßige Theil ihrer Grundsteuer aus der Domainen-Casse ersetzt werden mußte.

Außer diesen noch längst nicht zu Ende geführten Kämpfen der Königlichen und Landes-Casse, welche die zur freien Verfügung des Landesherrn bleibenden Summen unvermeidlich immer mehr beschränkten, war mit dem frühern Zustande noch der Nachtheil verbunden daß, die ständischen Bewilligungen großen Theils so sehr ins Einzelne gingen, daß eine freie Bewegung der Regierung bei den aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht möglich war, und daß die Bewilligungen nicht wenige Ausnahmen nur für ein Jahr aus-

gesprochen wurden, ein fester Zustand also in sofern nicht statt fand.

Insbesondere hat sich dies bei dem Beitrage der Landes-Casse zum Militair-Etat zu zwei verschiedenen Malen sehr nachtheilig erwiesen. Denn nachdem mit großer Anstrengung dieser Beitrag im Jahre 1820. auf die Summe von 1,500000 bestimmt worden war setzten sie Stände schon im Jahre 1822. die Summe von 100.000 willkürlich davon ab und verwiesen außerdem einen Theil der Ausgaben des Landdragoner-Corps mit etwa 40,000 auf den bleibenden Betrag; und setzten im Jahr 1833. vor Erlassung des Grundgesetzes anderweite 100,000 auf das extraordinarium.

Endlich ist als eine Folge des frühern Zustandes des Cassenwesens noch zu erwähnen, daß das Vermögen der Königlichen Schatullkasse mit der königlichen Cammer-Casse fast vermischt worden war und dadurch theilweise aufgehört hatte, zu bestehen. Nicht allein eine Summe von 1,100,000, die schon König Georg II. der Haupt-Cammercasse vorgeliehen hatte

hatte, ist seit 1760. nicht mehr verzinset und schon von König Georg III. als erloschen betrachtet , sondern auch die unter diesem König aus der Schatullcasse in die Hauptcammercasse gefloßenen Summen, welche 1834. zusammen mit 1,500,500 rh Gold verbrieft sind, haben zu einem großen Theile niemals Zinsen getragen, und zu einem anderen Theile sind die Zinsen für eine längere Reihe von Jahren niedergeschlagen worden. Ueberhaupt war das Ganze mehr eine abgesonderte Rechnung als ein für sich bestehendes Vermögen.

Das Resultat, welches aus diesen schwierigen und verwickelten Verhältnissen während des letzten Jahrzehend vor der wirklich eingetretenen Vereinigung der Königlichen mit der ständischen Casse (:1824/1834:) hervorgegangen ist hat darin bestanden, daß die erstere, die Königliche Casse, mit Ausnahme des einzigen Rechnungsjahres von 1831. auf 1832., in allen anderen mit einem mehr oder minder bedeutenden Deficit geschlossen hat. Im Jahre von 1832/1833. hat dasselbe sich auf die Summe von 176,483 rh belaufen und in dem letzten

Jahre von 1833/1834. ist es sogar, mit Einschluß mehrerer in diesem zur Zahlung gekommenen Rückstände aus früheren Epochen, zu dem Betrage von 386,999 rh herangewachsen, ohnerachtet zu dieser Zeit die für den König und dessen Hofhaltung eingetretenen Verwendungen durchgehends nun mehr als 100/m rh geringer als die damalige jährliche Summe der Kron-dotation gewesen und namentlich in den letzteren Jahren auf höchstens 400/m rh hinangegangen sind. Die näheren Details werden aus den uns vorliegenden Etats deutlich ersichtlich.

Ein solches beunruhigendes Mißverhältnis konnte und durfte auch dann nicht fortbestehen, als noch die Krone Hannovers mit der von Großbritannien vereinigt war. Völlig unhaltbar aber mußte dieser Zustand erscheinen in der Voraussicht einer baldigen Trennung beider genannten hohen Kronen da mit diesem Zeitpunkte eine bedeutende Vermehrung des Erfordernisses der Königlichen Casse durch die nothwendigen standesmäßigen Bedürfnisse der Allerhöchsten Person des Königs

so wie des Königlichen Hauses und Hofes in der unvermeidlichen Natur der Dinge lag.

Eine Entlastung der Königlichen Casse von irgend ausreichendem Umfange war gleichwohl bei fortdauernder Trennung der Cassen nicht zu erreichen. Zur Uebernahme der auf der ersteren ruhenden Ausgaben für die Landesverwaltung die Stände zu vermögen fehlte es an Mitteln. Dem Lande diese Zuschüsse zu entziehen würde dem Wohle der Unterthanen Nachtheile zugefügt haben, zu deren Herbeiführung das landesväterliche Gemüth eines angestammten Beherrschers Hannovers sich niemals entschlossen hätte. Ersparungen durch Einziehung von Dienststellen und Herabsetzung von Gehalten in einiger Ausdehnung konnten ohne wesentliche Abänderung der inneren Organisation nicht verwirklicht werden.

Unter diesen Umständen haben sich des höchstseeligen Königs Majestät bewogen gefunden auf den an Sie gerichteten Antrag der Stände wegen Vereinigung der Cassen, als das einzige sich darbietende Mittel einer bedeutenden Ersparung und der Herstellung

eines geregelten Staats Haushaltens, hinein zu gehen.

Ueber die diesem Entschlusse unmittelbar zum Grunde liegende Motive, die zum Theile aus den Schwierigkeiten, mit denen Ihr Allerhöchster Regierungsnachfolger zu kämpfen haben dürfte, hergenommen sind, spricht sich ein am 24^{sten} October 1831. an uns erlassenen Königliches Rescript in solcher Maße aus, daß wir uns allerdevotest erlauben dürfen, die betreffende Stelle desselben in der Anlage wörtlich heraus zu heben.

Bei der, in Gefolge dieser Königlichen EntschlieÙung eingetretenen Vereinigung der Cassen hat vor allen Dingen dahin gesehen werden müssen, die Königlichen Rechte ganz außer Zweifel zu stellen und jeden Eingriff der Stände im voraus zu beseitigen. Daher ist ausdrücklich festgesetzt:

Daß das gesammte Domanialvermögen für immer in seinem Bestande erhalten werde
Daß dem Könige alle diejenigen Rechte verbleiben sollen, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben,

daß zum Unterhalte des Königs, der Königin und der minderjährigen Söhne und Töchter des Königs eine Krondotation ausgeschieden werden soll, deren Einnahme jetzt etwa 637,000 rh beträgt, die aber bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände Versammlung erhöht werden kann.

Daß dem Könige außerdem die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstiger Kostbarkeiten alle zur Hofhaltung gehörende Inventarien, die _____ und die Königliche Jagden verbleiben,

daß die Kosten der Erbauung oder Erwerbung und der ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben von der allgemeinen Ständeversammlung übernommen werden müssen,

daß Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten für die übrigen durchlauchtigsten Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie Wittenthümer für der Königin Majestät und die Kronprinzessin nach Maßgabe des indeß

ebenfalls zu Stande gekommenen Hausgesetzes von den Einkünften vorabgenommen werden müssen, daß von ständischen Versuchen einer Beschränkung der Königl. Einnahmen weder direct noch indirect die Rede seyn darf, daß über die Benutzung und Verwendung dieser Summen den Ständen keine Controle noch Einwirkung irgend einer Art zusteht, und daß das Vermögen der Schatullcasse von den Staatscassen getrennt und zur alleinigen Verfügung des Königs bleiben soll. Dies Vermögen ist seit 1834. stets gehörig verzinset und durch Capitalisierung der Zinsen ansehnlich vermehrt, so daß es, abgesehen von einigen für jetzt unverzinslichen Capitalien, jährlich eine sichere Einnahme von etwa 76,000 rh liefert.

Daneben ist die Verwaltung der Finanzen gegenwärtig eine rein Königliche. Allerdings muß den Ständen jährlich das Einnahme- und Ausgabe-Budget vorgelegt werden und sie haben die Ausgaben mit Einschluß der Kosten der Verwaltung der Einnahmen so wie auch die

die Steuern zu bewilligen; aber dem Könige und seinen Behörden gebührt mit Ausschluß der Stände oder ständischer Behörden die Verwaltung der Domainen, Bergwerke, Zölle, Posten, St___ u.s.w. wie auch der Cassen in ihrem ganzen Umfange. Die Rechnungen werden von den Verwaltungsbehörden abgenommen und erst dann den Ständen zur Kenntnißnahme mitgeteilt, während sie die Landesrechnungen sonst vor der Abnahme erhielten. Die Kosten der Verwaltung insbesondere in Beziehung auf das Cassenwesen sind bedeutend vermindert, und eine weit erheblichere Ersparung ist durch Ausführung der für die künftige Einrichtung des Cassenwesens ausgearbeiteten Pläne zu erreichen.

Ein sehr großer Vortheil der Cassenvereinigung ist das gänzliche Aufhören des vorhin geschilderten Kampfes der Königlichen Cassen und der Landescassen. Die Stände sind durch positive Gesetzesworte verpflichtet, die Bedürfnisse der Casse, so weit die Einnahmen von den Domainen, Bergwerken, Zöllen, Posten u.s.w. nicht ausreichen, durch Steuern zu decken. Es kann daher ein Streit darüber nicht weiter

statt finden, ob eine Ausgabe durch die eine oder die andere Art der Einnahmen zu decken ist.

Da es nunmehr im Interesse des Staatshaushaltes liegt, daß die Einnahmen der Königlichen Cassen nicht ungebührlich vermindert werden, so finden die Landstände beruf, im Gegensatze mit einem früher hie und da wahrgenommenen Bestreben, jetzt der Aufrechterhaltung dieser Einnahmen auch ihre Sorge zu widmen.

Bei der Verwendung der von den Ständen bewilligten Ausgaben hat die Regierung weit mehr freie Hand, als zuvor, da die Ausgaben nicht mehr wie vormals für einzelne Gegenstände, sondern für ganze Dienstzweige bewilligt werden sollen, innerhalb deren der König frei verfügen kann.

Was aber bei weitem die Hauptsache ist, es sollen der Bedarf für den Militair-Etat und die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den übrigen Hauptausgabezweigen begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden, und die darauf bestimmten

Summen stehen so lange unabänderlich fest, bis zwischen König und Ständen ein anderes ausgemacht ist. Ein einseitiges herabsetzen der Summen von Seiten der Stände ist also ganz abgeschnitten. Die Summe für den Militair-Etat steht bereits fest, das Pensionsregulativ ist in der letzten ständischen Diät angenommen aber noch nicht publicirt und die Feststellung der Gehaltssummen war der Gegenstand der Hauptarbeit in der letzten ständischen Diät, aber vor der Vertagung der Stände nicht beendigt. Auch das gesammte Schuldenwesen wird alles von der Landesregierung verwaltet, jedoch werden die Obligationen von ständischen Commissarien mit vollzogen, welche auch viertel jährlich Uebersichten über die Tilgung erhalten. Dem kommt hinzu, daß das ständische Bewilligungsrecht hinsichtlich der indirecten Steuern, so lange die mit einigen Nachbarstaaten abgeschlossenen Staatsverträge dauern als beinahe ganz befriedigt erscheint. Nur nachdem der Staatshaushalt auf solche Weise geregelt worden, konnte es der Regierung gelingen, unter Benutzung der

seit 1834. eingetretenen günstigen Zeitumstände mit sehr geringem Aufwand von einer Schuldsomme von etwa 16,000,000 rh, welche früher mit vier vom Hundert verzinset wurde, bis jetzt etwas mehr als die Hälfte auf einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert herabzusetzen und daneben die Unaufkündbarkeit dieser Schuld von Seiten der Gläubiger zu bedingen, wogegen dann aber in den neu ausgestellten eine Summe von mehr als acht Millionen Thaler umfassenden Verbriefungen die sämtlichen Einkünfte der Königl. Generalcasse, folglich auch der Domainen und übrigen Königlichen Einnahmen als Unterpfand der Sicherheit bezeichnet sind. Der Gewinn, den die Casse bis jetzt durch diese Maßregel erlangt hat, ist eine jährliche Zinsenersparung von etwa 38,000 welche bei Fortsetzung der Maßregel noch um jährlich 40,000 rh erhöht werden kann. Nur durch die Vereinigung der Königlichen mit der ständischen Casse und in dem Vertrauen auf den festen Bestand dieser Maßregel war es ferner zu erreichen, daß im Jahre 183 [letzte Ziffer nicht vollständig kopiert; wahrscheinlich 6] der Beschluß gefaßt werden konnte, daß der im

im Jahre 1817. ursprünglich auf eine Summe von 100/m rh Cassenmünze mit accrescierenden Zinsen gestifteten und auf ständische Mittel beruhende Tilgungsfonds sofort bis auf die Summe von 270/m rh Courant und in den nächsten Jahren bis auf 330/m rh heranwachsen, daneben auch zu der Amortisation von Schulden der ursprünglich Königlichen Cassen theilweise verwandt werden sollen.

Sodann ist es erst neulich dahin gebracht worden für die General-Casse ein Betriebs-Capital von etwa 600/m rh bereit halten zu können, eine Maßregel, deren Nothwendigkeit in früheren Zeiten sich mehrfach herausgestellt, zu welcher es aber bis dahin an Mitteln ermangelt hatte.

Nur bey dieser Lage der Finanzen des Königreiches endlich dürfte es gewagt werden in das ordentliche AusgabeBudget für das Jahr 1837/1838 einen Schuldenabtrag von 100/m rh Gold auf ein im Jahre 1831. zur Befriedigung mehrerer dringender Bedürfnisse zu 5 % angeliehenes ursprünglich auf der Königlichen Casse ruhendes Capital

aufzunehmen, ein Abtrag der, unter Voraussetzung des Innehaltens jenes Budgets, hoffentlich ohne neues Anleihen wird geleistet werden können, selbst nachdem der Königl. Zuschuß aus den Aufkünften der Krondotation von selbst hinweggefallen ist.

Wenn nach Erwägung aller Verhältnisse die Herstellung des früheren Zustandes der Trennung der Cassen sich als rechtlich stattdarstellend darstellen und von Ew. Königl. Majestät befohlen werden sollte, so würde es freilich auf die Art der Ausführung einer solchen Maßregel wesentlich ankommen, um deren Wirkungen mit Sicherheit voraus bestimmen zu können. Für den Fall jedoch, daß die bis 1834. bestehenden Grundsätze wieder angenommen werden müßten, würden ohne Zweifel auch die vorhin geschilderten Nachteile damit verbunden sein.

Eine unausbleibliche Folge würde in- zwischen vermuthlich unter allen Umständen in der Erneuerung und in der Erschwerung des alten Kampfes zwischen der landesherrlichen

lichen und der Landescasse bestehen, da nicht nur unentschieden geblieben ist, welche von beiden Cassen die verschiedenen Ausgabearten zu tragen hat, sondern auch seit der Vereinigung bedeutende neue Lasten hinzugekommen sind, hinsichtlich deren von der Feststellung eines Concurrentsfußes der Natur der Dinge nach nicht hat die Rede seyn können. Wir erlauben uns in dieser Hinsicht tiefehrerbietigst nur namentlich zu bezeichnen, die Kosten der Vereinigung mehrerer städtischen und Patrimonialgerichte mit Königlichen Aemtern, die von verschiedenen Gerichten neu übernommenen Criminalkosten, die Zuschüsse zu größeren Wasserbauwerken z.B. behuf Abwässerung des Landes Hadeln, die Kosten der neu zu errichtenden Zwangsarbeitshäuser und der Unterhaltung der Gefangenen darin. Auch wird die Regierung in der Beantragung neuer Arten von Ausgaben so bald nicht stille stehen dürfen, wenn sie den Fortschritten anderer Staaten einiger Maßen nachkommen will. Wann und wie diesem Streite auf gültige Weise ein Ziel gesetzt werden könnte, liegt

in der That außer aller Berechnung.

Ähnlich verhält es sich in Beziehung auf Ausfälle an den Einnahmen, unter denen aus der neuesten Zeit die durch die neuen Gebühren _____ eingetretenen Verminderungen der Sportelneinnahmen und die Verminderung der Einnahme von den Posten zu bezeichnen sind, welche letztere ihren Grund darin hat, daß die Steuer- und Zollvereinigungen mit Braunschweig und Oldenburg auch Postverträge zur Folge gehabt haben, durch welche diesen Staaten verschiedene Vortheile haben zugestanden werden müssen.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß bei Herstellung der Trennung der Cassen entweder zum Nachtheil des Landes große Summen, die bis jetzt für die Verwaltung verwandt werden, dieser entzogen werden müssen, oder die Königliche Einnahme eine bedeutende Beschränkung erleiden wird.

Wenn nun, wie wir oben allerunterthänigst ausgeführt haben, vor der Vereinigung der Cassen die Königlichen Einnahmen längst nicht mehr zu der Bestreitung der Ausgaben hin-

hingereicht haben, so wird die Frage, ob und welche Summen nach einer Wiederaufhebung jener Vereinigung der Königlichen Verfügung wirklich anheim fallen könnten, sich auf eine höchst bedenkliche Weise von selbst ergeben. Mögen auch verschiedene unter den Ausgaben der Königlichen Casse sich allmählich vermindern oder ganz wegfallen, wie die reichsdeputations-schlußmäßigen Pensionen, so tritt dieß doch mindestens theilweise nur im Laufe der Zeiten ein und kann zur Herstellung einer richtigen Bilanz niemals genügen.

Dem kommt hinzu, daß nach hergestellter Trennung der Cassen auch die Haupteinnahme der Schatullcasse wiederum der Königlichen Generalcasse allein zur Last fiel und damit gewisser Maßen wieder aufhörte. Wenn vielleicht hiegegen geltend gemacht werden sollte, daß durch eine solche Confusion eines Theiles der Schatull-Casse von etwa anderthalb Millionen mit dem Bestande der General-Casse für die letztere gewonnen würde, was für die Erstere verloren ginge; so müssen wir tiefehrerbietigst darauf hinweisen, daß in dem

jetzigen Zustande die Verzinsung der Schatull-Capitale, wenn die Königl. Casse nicht zu reicht, aus Landesmitteln erfolgen muß. Zum Schlusse sind wir noch verpflichtet Ew. Königl. Majestät auf den höchstwichtigen Umstand allerdevotest aufmerksam zu machen, daß nicht allein die vorhin angeführte Maßregel der Herabsetzung des Zinsfußes wegen Mangels an neuen 3 ½ procent Zinsen tragenden Anleihen wahrscheinlich aufhören wird, weil eine Schwächung des Credits zu befürchten ist, sondern daß auch die Inhaber der Schuldbriefe über die sich auf mehr als 8 Millionen belaufenden seit Vereinigung der Cassen neu verbrieften unkündbaren Schulden, wenn ihnen die versprochene Hypothek entzogen werden sollte, vermuthlich ein Kündigungsrecht in Anspruch nehmen und mit Beifall der Rechte vielleicht benutzen dürften, wodurch die General-Casse in einen Zustand der Unfähigkeit zur Zahlung versetzt werden könnte. Wir ersterben ut in litt: humillimi.

Seite 84 r

Extract

Königlichen _____ an das Ministerium
zu Hannover, d.d. Windsor Castle den 24.“
October 1831.

betreffend die Bereinigung der General-
Casse und der General-Steuer-Casse, die
Dotation der Krone und des Schatull-
vermögens

pp.

Die Hauptgründe welche Uns bewogen
haben, zu der Vereinigung der Cassen un-
sere Einwilligung zu ertheilen, sind:

- daß die Einnahmen der Generalcaße
neuerlich mehrere Jahre hindurch zur
Bestreitung der derselben obliegenden
Ausgaben nicht mehr völlig ausgereicht
haben;

da eine irgend erhebliche Beschrän-
kung der Ausgaben ohne überwiegend-
de Nachteile für die Verwaltung und
mithin für das Wohl des Landes selbst
in dem bisher bestehenden Verhältnisse
nicht eintreten kann;

daß eine ungleich größere Unzuläng-

lichkeit der Einnahmen der Königl. Casse sich ergeben wird, wenn bei eintretender Trennung der Krone England von der Krone Hannover, der König von Hannover die Kosten Seines Unterhalts und Seiner Hofhaltung aus seinen Cassen entnehmen muß; daß die unter solchen Umständen erforderlichen Geld-Mittel nur durch Beiträge aus den Ständischen Cassen herbeigeschafft werden können daß die Landstände ihren Pflichten gemäß, Bedenken tragen werden, den etwa an sie ergehenden Ansinnen durch Bewilligung von Summen einer Belastung der Unterthanen zu genügen, so lange ihnen nicht eine genaue Nachweisung des Bedarfs ertheilt worden ist; daß hierzu eine offene Darlegung des Finanzhaushaltes der Königl. Cassen erforderlich sein würde; daß eine solche Darlegung, so lange nicht aus den Königl. und ständischen

Cassen für jeden Zweig der Verwaltung eine angemessene jährliche Ausgabe-summe (:Budget:) zur freien Disposition festgestellt ist, nur dahin führen kann daß die Landstände sich durch Beurtheilung von Ausgabe-Posten auf unzulässige Weise in die Verwaltung mischen, und durch mancherley, auf Erfordernisse im Einzelnen gerichtete Anträge, dieselbe in einem steten Kampf verwickeln; sie endlich völlig lähmen;
daß bei dieser Lage der Dinge mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die Regierung über kurz oder lang sich in der Nothwendigkeit befinden wird, ihrerseits bei der Ständeversammlung eine Vereinigung der Finanz-Verwaltung in Antrag zu bringen;
daß es alsdann den Ständen überlassen sein würde, zu erklären unter welchen Bedingungen sie dazu geneigt wären, auf ein solches Ansinnen einzugehen, während gegenwärtig,

da der Betrag von ihnen ausgegangen ist, die Bestimmung der Bedingungen in den Händen der Regierung liegt; daß es überall als rathsam erscheint, diese und jede unvermeidliche Maaßregel nicht bis zu einer etwaigen Trennung der Krone Hannover von der Englischen Krone und bis zu dem Antritt einer neuen Regierung hinaus zusetzen, da Unser Verhältnis, als König von Großbritannien, Uns die Mittel verleihet, Unsere wohlwollenden und landesväterlichen Gesinnungen für Unser Königreich Hannover insoweit Raum zu geben, daß während der Dauer Unserer Regierung unerschwingliche Zahlungen für Unsere Allerhöchste Person sicher nicht gefordert werden sollen, während bei dem Anbeginn einer neuen und getrennten Regierung der erhöhte Bedarf, zu dessen Beibringung dermalen kaum würde Rath geschafft werden können, ohne allen Verzug wird in Anspruch genommen

werden müssen,
daß jeder soeben zur Regierung
gelangende Landesherr stets um so
größere Schwierigkeit finden wird,
tiefdurchgreifende Finanz-Angelegen-
heiten, bei denen er des Beistandes
der Stände nicht entbehren kann, zu
regeln, je weniger er bis dahin be-
sondere Gelegenheit gehabt hat, sich die
Liebe und das Zutrauen der Unter-
thanen zu erwerben, und daß es
nimmer bedenklich sein muß den
Anfang einer neuen Regierung
mit einem Kampfe über unver-
meidliche erhöhte Anforderungen
an das bereits über den Druck der
Steuern klagende Volk oder mit
durchgreifenden und keine Schonung
gestattenden Ersparungs-Maßre-
geln zu bezeichnen;
daß endlich, eines der wesentlich
erforderlichen Mittel, durch Vermin-
derung der Staats-Ausgaben die Kron-
Dotation zu beschaffen, in der durch

Vereinigung der Cassen zu erreichen-
den Vereinfachung der Administration
zu liegen scheint, dieses Resultat
aber ohne Verletzung der Interessen
zahlreicher Individuen nicht auf
einmal sondern nur allmählig her-
beigeführt werden kann.

Wir glauben daher, daß nicht
allein die Uns obliegende, Uns nur
Allein heilige Regenten-Pflicht sondern
ganz besonders auch die Sorge für Un-
sere dereinstigen Nachfolger in der
Regierung Uns die Verbindlichkeit
auferlegen, zu einem gegenwär-
tig in der vorstehenden Maße zu
treffenden, dem Besten der Krone, so-
wie des Landes entsprechenden Ueber-
einkommen mit den Ständen des
Königreichs Unsere Zustimmung
nicht zu versagen.

pp.